

Allgemeines

Arbeitgeber können gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 73 SGB III für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 187 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e des Neunten Buches durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder zu einer vergleichbaren Vergütung gefördert werden.

Bei den Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung handelt es sich um Ermessensleistungen dem Grunde nach und in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung.

Voraussetzungen

Folgende Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- der Auszubildende bezieht beim Jobcenter Oder-Spree Leistungen nach dem SGB II,
- der Auszubildende ist behindert oder schwerbehindert im Sinne des § 187 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e SGB IX
- die auszubildende Person besitzt die erforderliche persönliche Eignung für die Aus- und Weiterbildung
- die Aus- oder Weiterbildung ist ohne den Einsatz der öffentlichen Mittel nicht zu erreichen

Dauer und Höhe des Zuschusses

Die Dauer der Förderung richtet sich nach der Dauer des Ausbildungsverhältnisses.

Die Zuschüsse sollen regelmäßig 60%, bei schwerbehinderten Menschen 80% der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderhöhe abweichen.

Für die Zuschüsse ist das regelmäßig gezahlte Ausbildungsentgelt des letzten Ausbildungsjahres, ausgenommen von steuerfreien Zulagen, Zuschlägen, Zuwendungen, etc. berücksichtigungsfähig.

Verfahren / Ablauf

Antrag:

Die Leistungen sind rechtzeitig vor Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Jobcenter Oder-Spree zu beantragen.

Das Antragsformular ist im Original vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen an das Jobcenter Oder-Spree zurück zu senden.

Bewilligung:

Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich durch Bescheid mitgeteilt.

Das Risiko der vorzeitigen Einstellung und Beschäftigung trägt im Falle einer ablehnenden Entscheidung der Arbeitgeber.

Hinweise zu Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung gemäß § 73 SGB III

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Änderungen, die sich auf die Höhe der Förderung auswirken, unverzüglich dem Jobcenter Oder-Spree mitzuteilen.

Die monatlichen Zuschüsse werden anhand der Angaben im Förderantrag für die Dauer der Förderung festgelegt.

Verringert sich das berücksichtigungsfähige Entgelt, werden die monatlichen Festbeträge angepasst.

Für Zeiten, in denen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, kann der Zuschuss nicht erbracht werden (z.B. Krankheitszeiten ohne Lohnfortzahlung).

Auszahlung:

Die Auszahlung der monatlichen Zuschüsse erfolgt erst nach der Vorlage der Anmeldung zur Sozialversicherung gemäß § 25 DEÜV.

Die Zuschüsse werden monatlich nachträglich ausgezahlt.

Der letzte vollständige monatliche Zuschuss wird erst nach Einreichen der für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen ausgezahlt.

Abrechnung:

Nach Ablauf der Förderzeit hat der Arbeitgeber dem Jobcenter Oder-Spree folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Beschäftigungsnachweis,
- die Nachweise des monatlich gezahlten Arbeitsentgeltes.

Kündigung / Aufhebung:

Wird das Arbeitsverhältnis während der Förderzeit aufgelöst, sind unverzüglich der Beschäftigungsnachweis, sowie die Kündigung / der Aufhebungsvertrag und eine Begründung zur Auflösung einzureichen.

ACHTUNG! Mit der Antragsausgabe ist keine Förderzusage verbunden.